

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 17/1 (1990)

DOI: 10.11588/fr.1990.1.54063

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

riche et variée de pièces; pour les historiens de l'économie, un matériau très important à condition qu'on s'initie au moins superficiellement à son interprétation; pour les historiens de l'idéologie politique, tous les intermédiaires entre la copie de monnaies impériales par des rois peu sûrs d'eux, la création par des rois, que les nobles reconnaissaient enfin pleinement, d'un type exprimant leur conception du pouvoir, enfin l'abandon de l'effigie du roi au profit de symboles presque uniquement chrétiens; pour les historiens de l'art, une longue série d'objets montrant ce que savaient faire de très nombreux orfèvres et leur conception du Beau. Enfin les légendes, lues avec une très grande minutie, mériteraient une étude particulière. Cependant il faut briser le cercle vicieux faisant que les numismates constatent de plus en plus souvent la contradiction entre leurs sources et le schéma d'interprétation traditionnel mais n'osent pas le rejeter car il est défendu par les historiens de l'économie qui, pour leur part, ne regardent pas toujours les pièces et croient les numismates quand ils recopient des théories peu satisfaisantes. Grierson, qui se méfie des théories mais en adopte une, relève, avec la lucidité de ceux qui ont longuement médité, les nombreuses faiblesses qu'elle comporte. Il devrait donc – et c'est là l'essentiel – faire progresser une réflexion théorique soucieuse d'intégrer tous les apports de tous les types de sources dans un ensemble cohérent.

Jean DURLIAT, Toulouse

Waltraut BLEIBER, *Das Frankenreich der Merowinger*, Wien, Köln, Graz (Böhlau) 1988, 194 S., 16 Taf. (Übernommen vom VEB Deutscher Verlag der Wiss., Berlin-Ost).

Eugen EWIG, *Die Merowinger und das Frankenreich*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz (W. Kohlhammer) 1988, 235 S. (Urban-Taschenbücher, 392).

Patrick J. GEARY, *Before France and Germany. The creation and transformation of the Merovingian world*, New York, Oxford (Oxford University Press) 1988, XII-259 S.

Die germanische Welt war »vielleicht die größte und dauerhafteste Schöpfung des politischen und militärischen Genies der Römer«: Mit dieser griffigen These eröffnet GEARY, der jüngst mit Monographien über Reliquiendiebstahl von ca. 800–1100 (1978) und über die provençalische Aristokratie des 7./8. Jh. (1985) hervorgetreten ist, seine »erste Einführung in die merowingische Geschichte«, die angeblich besonders für ein breiteres und nur englischsprachiges Publikum gedacht ist (G. S. VI bzw. VIII f.). Anmerkungen, kommentierte Leseliste nach Schrifttumsgattungen und Kapiteln (G. S. 235–40 bzw. 241–48) sowie ein mehr für Sachen als Namen einschlägiges Auswahlregister von über 10 Seiten lassen jedoch erkennen, daß er durchaus auch Fachhistoriker ansprechen möchte, zumal er die Schlußthese, die Merowingerzeit sei Teil der Spätantike gewesen (vgl. G. S. 226), beinahe als Gegenbild zu der neueren Wertung von Justine Davis Randers-Pehrson zeichnet: Ihrzufole bildeten die Franken den schärfsten Gegensatz zu allen romanisierten Bevölkerungen des Römischen Reichs; waren und blieben blutrünstige, unberechenbare Nachbarn; bewerkstelligten gerade keinen schleichenden, sondern einen abrupten Übergang (Barbarians and Romans, 1983, S. 273). Zudem begründet Geary seine Sicht durchaus anders als beispielsweise Henri Pirenne (dessen Name übrigens ebensowenig wie derjenige von Frau Randers-Pehrson vorzukommen scheint): Obgleich erblich geworden, blieb merowingisches Königtum Herrschaft des kaiserlichen Germanenbefehlshabers, der über die römische Provinzialverwaltung als legitimer Regent der westlichen Provinzen nördlich von Pyrenäen und Alpen verfügte. Er sprach Recht für Römer und Barbaren, kommandierte das Heer und nutzte Fiskalgüter und Besteuerungsapparat der Römer. Gesamtgesellschaftlich blieben die lokalen Gemeinschaften der Spätantike die tragenden Einheiten, in die sich sogar von Soissons bis Regensburg die Merowinger und

ihre Amtsträger einordneten, sich die Kriegerbanden territorialisierten und, sich schnell amalgamierend, Teil der einheimischen Bevölkerung wurden, zumal orthodoxes Christentum das gemeinsame Bekenntnis war (G. S. 226). Aus dem Gegenüber von Römern und Barbaren war – hinzuzufügen ist: je regional – eine neue Einheit geworden, die bis ins 8. Jh. die alte Konfrontation vergessen machen sollte (G. S. 226f.). Denn so wie Frankenstolz sich durchaus mit Dienstwilligkeit im Rahmen der römischen Staatsreligion, mit dem Wunsch zur Legitimierung durch den Kaiser in Konstantinopel und mit der Einordnung in ein spätantikes Geschichtsbild vertrug, so auch das kulturell geprägte romanische Eigenbewußtsein – sonst verwendet Geary stets »römisch« – aquitanischer und provençalischer Eliten mit politischer, administrativer und – wie man hinzufügen darf – wirtschaftlicher Kollaboration (G. S. 227).

Während Franken sich in römischen Städten mit internationalem (!) Handel, schriftlicher Verwaltung und kodifiziertem Recht ohne Verzicht auf Fehden, Gefolgschaft und Verwandtschaftsordnung bewegten (G. S. 227f.), sind östlich des Rheins aus lokal bestimmten Personenverbänden des 5. Jh. während des 7. Jh. territoriale Einheiten geworden, und diese grundsätzliche Ortsbezogenheit – »local« und »localism« kommen häufiger vor als anscheinend synonym verwandtes »regionalism« (G. S. 228f.) – resultierte auch für Gallien in z.T. militärisch bedingten Schöpfungen, so daß die für Europa im 10./11. Jh. kennzeichnenden politischen Einheiten wie Baiern, Alemannien, Thüringen und Sachsen bzw. Aquitanien, Burgund, Provence und »Frankreich« eben der Merowingerzeit ihre Entstehung verdanken; die karolingische Zentralisierung bedeutete hier lediglich eine Unterbrechung (G. S. 228) – Neustrien und Austr(as)ien sind in diesem Zusammenhang übergegangen, natürlich auch Lothringen und die Marken. Doch mit der Verlagerung religiöser Zentren von der Stadt aufs Land, von Bischofs- auf Klosterkirchen ging parallel der wirtschaftliche und politische Bedeutungsverlust von Städten zugunsten von Klostermärkten und -handwerkern bzw. von ländlichen Höfen der Karolinger (G. S. 228f.). Gleichwohl war jetzt der karolingische Hausmeier- und dann Königshof die Zentrale, von der aus regiert und der Reichsadel eingesetzt wurde; waren das römische Papsttum und die römische Kirche die Autoritäten, von denen man Legitimation und Heilung erwartete (G. S. 229ff.).

Im Detail entwickelt Geary dieses Bild nach ausführlichen Skizzen der Militarisierung und Barbarisierung des römischen Westens am Ende des 5. Jh. (G. S. 3–38) und nach weit ausgreifenden Schilderungen aus der sich römischen Einflüssen öffnenden Barbarenwelt bis ins 6. Jh. (G. S. 39–75) in vier chronologisch bestimmten Kapiteln, die für Phasen der merowingischen Geschichte stehen können:

I) Fränkische Ethnogenese als Stammesschwarm (der Name Reinhard Wenskus fällt S. 78 nicht) und Reichsbildung, im wesentlichen gekennzeichnet durch das Verhältnis von »Römern und Franken in Chlodwigs Königreich« (so die Überschrift des 3. Kapitels, G. S. 77–116), zu dessen Gunsten der erwägenswerte Flirt Chlodwigs mit dem Arianismus schnell überwunden worden sei (G. S. 84).

II) »Die Francia des 6. Jahrhunderts« (G. S. 117–50) von der äußeren Expansion der Chlodwig-Nachfolger bis zur inneren Zusammenarbeit mit senatorischem und klosterbeherrschendem Episkopat.

III) Die Wiedervereinigung seit 613 trotz regionalen Sonderungen mit wichtigem Königshof und irofränkischem Impuls für eine christlich bestimmte fränkische Aristokratie in der »Francia unter Chlothar II. und Dagobert I.« (G. S. 151–78).

IV) »Merowingischer Bedeutungsschwund« (G. S. 179–220) unter den Dagobert-Nachfolgern mit Eigenentwicklung in Neustrien-Burgund und Austrasien, aber auch Ausformung der »territorialen Königreiche« (G. S. 200) Aquitanien, Provence und Baiern, denen die Wiedervereinigung unter den Arnulfingern nach Tertry 687 – G. S. 195 datiert verblüffend präzise die anschließende Zeit »nach 686« – in Zusammenarbeit mit romorientierter Angelsachsenmission entgegenwirkte.

Diesen 4 Perioden stehen in der auf den sozialen und wirtschaftlichen Formationswechsel im »frühfeudalen Großreich der Merowinger« (vgl. B. S. 8 mit S. 178f. sowie S. 77) ausgerichteten Darstellung von BLEIBER, in der sie ihren entsprechenden Beitrag zur Deutschen Geschichte in zwölf Bänden 1 (Berlin-Ost 1982) S. 225–43 erheblich erweitert und gelegentlich korrigiert, 6 Abschnitte gegenüber, die lediglich Chlodwigs I. Tod 511 und die Wiedervereinigung unter Chlothar II. als Einschnitte berücksichtigen, die mit denen bei Geary gemeinsam sind:

I) Bereits die Periode von 258–486 erfaßt Bleiber unter der Überschrift »Die Franken und das Römische Reich« (B. S. 9–49), da bereits »für die Entstehungsgeschichte des Frankenbundes Kämpfe ... mit dem ... Römischen Reich ... konstitutive Bedeutung« besaßen (so B. S. 11). Doch die Beziehungen lassen sich bis zum Truppenabzug von der Rheingrenze durch Heermeister Stilicho verblüffenderweise kennzeichnen durch den Terminus »Nachbarschaft« (S. 9–33), da die als Foederaten innerhalb [!] des Reichs akzeptierten Salier in Toxandrien als dort siedelnde Primärproduzenten trotz ihrem Vordringen bis zum Unterlauf der Schelde friedlich blieben (B. S. 22–25 u. 29f.) und »der Zusammenbruch der römischen Herrschaft in Gallien« (B. S. 33–49) erst mit dem Gallieneinfall von Wandalen, Sueben und Alanen über Mainz seit Silvester 406 einsetzte. Salierausbreitung bis hin zur Aufgliederung in mehrere Kleinstämme (B. S. 48, 54, 58 u. ö.), aber auch die Bildung eines »rheinischen Frankenlands« mit dem »Teilstamm der Rheinfranken« (S. 43) schufen Voraussetzungen für:

II) »Die Begründung des Frankenreiches 486–511« (B. S. 50–76). Als »eine der großen Gestalten des europäischen Mittelalters« begründete Chlodwig damals die Machtverhältnisse, welche das Zusammenführen von spätantik-feudalen und germanisch-frühklassengesellschaftlichen Gegebenheiten zur feudalen Gesellschaft ermöglichten (B. S. 60 u. 179). Zwar war schon vor Chlodwig eine nicht nur räumliche, sondern auch eine soziale und ideelle Annäherung an »spätantik-klassengesellschaftliche Verhältnisse« erfolgt (B. S. 63); aber erst Chlodwig bewirkte den qualitativen Umschlag »zur Fähigkeit des salfränkischen Königtums, Herrschaft über eine Mehrheit im Interesse einer Minderheit« zu üben (S. 64). Die Stärke des frühen merowingischen Königtums beruhte auf der Nutzung so unterschiedlicher sozialer Kräfte wie gallo-römischer Oberschichten und militärdemokratischer Bauernkrieger (B. S. 74f.), spätantiker Laetensiedlungen und christlicher Kirchenorganisation (B. S. 70ff.) – und doch mag schon unter Chlodwig die Beseitigung konkurrierender Kleinkönige zum Titel *rex Francorum* geführt haben (B. S. 73), dem der *populus Francorum* als politisch handelnde Kraft auf Heeresversammlungen und alljährlichem Märzfeld entsprach (S. 75).

III) Im »frühfeudalen Großreich der Merowinger 511–561« (B. S. 77–121) gelang nicht nur die abschließende »fränkisch-merowingische Expansion« (B. S. 77–88), sondern auch die Zurückdrängung militärdemokratischer Mitsprachen (B. S. 78 u. 110f.) zugunsten eines gewissen Ausbaus von königlichen »Machtorganen frühfeudalstaatlichen Charakters« (S. 118). Doch als 561 der letzte Chlodwig-Sohn Chlothar I. starb, konnte das Königtum nur noch mit Einschränkungen »den im Reich wirkenden divergierenden Kräften« entgegenwirken (vgl. B. S. 121 mit 123f.).

IV) »Neustrien, Austrasien und Burgund – ihre historischen Wurzeln [wo behandelt?] und ihre Entwicklung zu eigenständigen Teilreichen 561–613« (B. S. 122–39) sahen am Ende zwar das alleinige Königtum Chlothars II.; aber es hatte eine reichsweite Aristokratie zu berücksichtigen. Sie konnte dem Königtum Forderungen stellen, da dessen militärdemokratische Machtgrundlage geschwunden und der Einfluß der Aristokratie mit der Ausbildung des Allods gewachsen war (B. S. 133–39; dazu unten!). An eigenen Hausmeiern für Austrasien, Neustrien und Burgund 613 als möglichen Repräsentanten dortiger Hocharistokratie ist abzulesen, daß damals »aus den Reichsteilen endgültig Teilreiche geworden« waren (B. S. 141).

V) Beim nunmehrigen »Kampf der Adelsfraktionen um die Vorherrschaft im Reich 613–687« (B. S. 140–72) überrascht die gesamtfränkische Chlothar- und Dagobert-Zeit zunächst mit dem »Gleichgewicht der Kräfte zwischen Königtum und Hocharistokratie 613–639« (B. S. 140–56); erst danach erfolgte »der Übergang der politischen Führung an die

Hocharistokratie Austrasiens 639–687« (B. S. 157–72). Währenddessen waren die gesellschaftlichen Widersprüche in der Entwicklung seit der Spätantike für Aquitanien, Burgund und besonders Neustrien beseitigt. Ihr Weiterbestehen in Austrasien ermöglichte hier die Aktivierung von Kräften zur karolingischen Expansionsetappe des Frankenreichs (B. S. 170ff.). Daß sich

VI) »Das Ende der Merowinger 687–751« (B. S. 173–77) noch so lange hinzog, hing mit der karolingischen Unfähigkeit zu gesamtfränkischer Herrschaft trotz der Entscheidung von Tertry 687 zusammen, zumal zu den Gegenkräften »im bereits feudalisierten Westen« noch die Auflösungserscheinungen in den Randzonen kamen (B. S. 174) – und der Nimbus eines Königsgeschlechts im Wege stand, dem der Ruf nachging, »die Skrofeln heilen zu können« (B. S. 175; dazu unten!). Insgesamt hat – so die »Schlußbemerkung« (S. 178f.) – das frühfeudale Großreich der Merowinger die spätrömischen Einbußen an Menschen und materiellen Ressourcen weitgehend ausgeglichen: Klöster blühten, fränkische Bevölkerung, Stützpunkte und Kirchen waren in Gebiete östlich des Rheins gelangt, und als besondere Leistung hatte das 1. frühfeudale Großreich die staatliche Organisationsform für das »Zusammenführen von germanisch-frühklassengesellschaftlichen und spätantik-feudalen Verhältnissen« geschaffen (B. S. 179).

Wer sich von der Gesamtzeit des Fränkischen Reichs als der präformierenden Periode des mittelalterlichen Europas löst, um sich genauer mit dem merowingerzeitlichen Abschnitt zu befassen, kann in Argumentationsnot geraten, wenn er nur das Zerschlagen der antiken Ordnung oder allein die Vorgeschichte des karolingischen Großreichs darstellt. Statt dessen mag man die zumindest »relative Eigenständigkeit« der Merowingerzeit (vgl. B. S. 179) schlicht von den namengebenden Begriffen her voraussetzen und sich einer noch genaueren Schilderung und bisweilen innehaltenden Analyse zuwenden. Dies tut EWIG nach vielen, z. T. rund 40 Jahre zurückreichenden, Vorarbeiten. 7 chronologisch bestimmte Abschnitte verwendet er als Rahmen für eine faktengesättigte Darstellung, der 3 Kapitel über jeweilige (Verfassungs-) Zustände und Gesamtveränderungen zeitlich passend eingeschoben (Vf. u. IX) und eine knappe Übersicht über »die letzten Merowinger« (XI) angefügt sind. Hierbei wird deutlich, daß Ewig – wie in seiner Darstellung bei Peter Rassow (Hg.), *Deutsche Geschichte im Überblick* (1953; Neuauflage von Theodor Schieffer 1973) S. 67 – mit 715 bereits die Karolingerzeit beginnen läßt. Von den Grenzzahlen der 7 Abschnitte sind 4 mit jeweils 3 bei Geary (511, 613 u. 638/39) und bei Bleiber (511, 561/62 u. 613) gemeinsam:

I) »Die Franken bis zur Begründung des merowingischen Großreichs«, also bis zum Tod von Chlodwigs Vater Childerich 481/82 (E. S. 9–17), zeichnen sich durch einen seit 257 faßbaren »Bund von Völkerschaften« (E. S. 9) aus. Die Frage nach dessen »Entstehung und innerer Struktur« führt auf »Einzelstämme unter eigenen Anführern«. Dessen seegermanische Traditionen gehen evtl. auf Chaukenreste zurück, die so weit absorbiert wurden, daß über den Anfang des 4. Jh. hinab keine fränkische Küstenpiraterie mehr bezeugt wird (E. S. 10). Gegenüber dem Imperium ist als Ausnahme die Aufnahme der Salier als Reichsuntertanen (*dediticii*) in Toxandrien und die Karriere franko-römischer Generäle aufschlußreich (E. S. 11). Seit 413/15 dürften Franken die Garnison des linksrheinischen Kastells Gellep gestellt, seit 448 die nach Arras und Cambrai vorgerückten Salier als Förderaten gegolten haben (E. S. 12f.), wobei es neben den Merowingern noch weitere Fürstengeschlechter gegeben hat. Der Merowinger Chlodio von Cambrai zeichnete sich 455 durch Besetzen der Gebiete bis zur Somme aus (E. S. 14). Während die Vorstöße rheinischer Franken weitere Unruhe schufen und um 500 bei Mainz und Toul zu Berührungen mit Alamannen führten (E. S. 15f.), ist Childerich von Tournai in Anerkennung des letzten Westkaisers Zeno (bis 480) zur Stütze des nordgallischen Reichsteils gegen Westgoten, Loire-Sachsen und Rebellen geworden, und zwar auch als römischer Militärbefehlshaber der Belgica II (E. S. 16f.).

II) »Chlodovechus, *primus rex Francorum* 482–511« (E. S. 18–31) – so die Zählung nach

einem späten Lex-Salica-Epilog – verwirklichte die Besetzung Nordgalliens und das 1. Königtum aller Franken in mehreren Anläufen und nacheinander, und zwar anscheinend erst nach des Westgotenkönigs Eurich Tod von 484, unter Übernahme römischer Institutionen wie Komitat und Dukat und in steter Nutzung politischer Wechsellagen, so daß ihm der bereits 486/87 geschlagene Syagrius anscheinend erst um 493 im Zuge von gotisch-fränkischer Entspannungspolitik ausgeliefert wurde (E. S. 21; vgl. B. S. 192: † um 494?). Anti-arianische Religionspropaganda scheint im westgotischen Gallien zunächst wenig verschlagen zu haben (E. S. 25; etwas anders B. S. 57), die kaiserliche Anerkennung jedoch ermutigte zur Residenzverlegung nach dem verkehrsgünstigen Paris (E. S. 28), und die reichskirchliche Konsolidierung setzte anscheinend königliche Mitwirkung bei Bischofserhebungen voraus (E. S. 30f.; anders anscheinend B. S. 115: Erst die Chlodwig-Söhne »griffen in die Besetzung der Bistümer ein ...«). Das Fixieren der »Lex Salica scripta« war keine Kaiserimitation, sondern etwas hastige Manifestation merowingischen Großkönigtums mit teilweise überholten, weil noch toxandrisch bestimmten Titeln (E. S. 29f.).

III) »Die zweite Generation« (E. S. 31–41) trug bei der »Reichsteilung von 511« (E. S. 31 ff.) dem Status Theuderichs I. als des 1. und einzigen voll erwachsenen Chlodwig-Sohns und auch dem Lex-Salica-Satz von der gleichberechtigten Nachfolge der Söhne im Allod Rechnung, war politischer Kompromiß und Allod-Aufteilung in einem, während weitere Erbfolgen stets unter der Spannung von Anwachsungsrecht der Brüder oder Eintrittsrecht der Söhne des Verstorbenen standen (E. S. 35). Spannungen und Kämpfe zwischen diesen Merowingern verhinderten jedoch nicht »die fränkische Expansion unter den Söhnen Chlodwigs 511–561« (E. S. 33–41), wobei eher die Selbständigkeit der Reimser Merowinger und weniger das gemeinsame Handeln mit Brüdern, Onkeln und Neffen auffällt (so akzentuiert jedoch B. S. 110, 118 u. 122). Nachdem Chlothar I. den Anfall des Gesamtreichs 558–61 kaum noch nutzen konnte (E. S. 40f.), sind zwar die Außengrenzen des Frankenreichs vorgezeichnet geblieben (E. S. 41), doch die nunmehrige

IV) »Krise der Monarchie« (E. S. 41–52) setzte gleich mit »*Bella civilia* 562–584« (E. S. 41–46) ein, wie der Zeitgenosse Gregor von Tours die Kämpfe nannte. Ihnen vermochte auch »die monarchische Restauration [unter] Gunthram und Brunichild 584–596« (E. S. 47–50) nicht zu steuern, da am Ende »Triumph und Untergang der austroburgundischen Merowinger 596–613« standen (E. S. 50ff.). Immerhin ist

V) »Das Merowingerreich unter der »Monarchie« Chlothars II. 613–629 und Dagoberts I. 623/29–638/39« (E. S. 117–42) durch »die Neuordnung des Reichs unter Chlothar II.« (E. S. 117–21) für 2½ Jahrzehnte in jenes auch von Bleiber betonte Kräftegleichgewicht gelangt, das ohne Gefährdung durch »die Außenwelt« (E. S. 121ff.) und als Nährboden für das columbanische Mönchtum – damals fast ganz noch auf die Diözese Besançon beschränkt (E. S. 123ff.) – die Voraussetzung bot für die ausführlich gewürdigte Bedeutung von »Dagobert rex et monarcha« (E. S. 126–29): Er wirkte in Kirche und Recht in »das *regnum Austrasiorum* ...« (S. 129–33) hinein und wußte doch Macht zu delegieren; er begünstigte vom Königshof in Paris aus »... das irofränkische Mönchtum und die salfränkische Mission« (E. S. 133–38) und ging nicht nur als 2. Salomo – so allerdings nach Ewigs älteren Veröffentlichungen erst im 8. Jh. bezeugt (vgl. dagegen E. S. 139) –, sondern vor allem als *rex christianus* (E. S. 138–42) in das Bewußtsein ein. Dabei ragen die reichen Gaben an St-Denis heraus, wo seine Bestattung eine Grablegetradition begründete, an die dann Karl Martell und Pippin der Jüngere anknüpfen sollten (E. S. 142 u. 205f.). Es spricht für das Ansehen des Königtums, daß sich die Dagobert-Nachfolge trotz dem deutlichen Charakter des Reichs als Vielvölkerstaat (E. S. 132 mit Erich Zöllner) und trotz neustrisch bestimmter Teilungsvereinbarungen von bereits 634 (E. S. 129) nach Dagoberts I. überraschendem Ableben im Alter von rund 30 Jahren »ohne Komplikationen ... vollzog« (vgl. E. S. 126 mit 142).

VI) »Die Zeit der Hausmeier 639–680« (E. S. 142–72; bis 680/81 nach S. 170 u. 172, da die Datierung für die Ermordung Ebroins schwankt) läßt deutlich neustroburgundische und

austrasische Teilreichsgeschichte erkennen. Trotz zeitweise erfolgreicher Regentschaft durch Königin Balthild (E. S. 152–59) blieb nach dem »*bellum omnium contra omnes* 675–680 ...« (E. S. 166–70) als historisches Ergebnis das gesamtfränkische Königtum nur unter Schattenherrschern erhalten (E. S. 172).

VII) »Das Ende der Merowingerzeit: Pippin der Mittlere 680–714« (E. S. 181–201) skizziert zunächst – unter dem leicht mißverständlichen Untertitel »Der Aufstieg in Auster 675–686« (E. S. 181–85) – die breite Besitzgrundlage von Arnulfingern, Pippiniden und Pippin dem Mittleren selber, um dann unter dem Stichwort *singularis principatus* »die Neuordnung des Reichs unter Pippin II. 687–697« (E. S. 185–90) als stufenweise, elastische, für seine Person vom Hausmeieramt schließlich unabhängige und die Merowinger gleichwohl als unentbehrliches Staatssymbol belassende Politik zu beschreiben. Sie gipfelte 697/701 im Burgunder-Dukat des ältesten Pippin-Sohnes Drogo und im neustrischen Majordomat des 2. Sohnes Grimoald, während König Childebert II. auf die Landpfalz Montmacq (10 km nö. von Compiègne) beschränkt blieb und nach seinem Tod 711 in der (Stephans-)Kirche der benachbarten Landpfalz Choisy-au-Bac (Dép. Oise), nicht in einer der merowingischen Grabkirchen bestattet wurde. Kloster- und Bistümerpolitik, gepaart mit stoßweiser militärischer Durchsetzung und Nutzung der Anfänge angelsächsischer Festlandmission, garantierten jedoch weder gegenüber den Randgebieten noch in den bisherigen Teilreichen Erfolge über die Lebenszeit der Söhne hinaus, die beide vor dem Regenten starben. Parallel zu dem jeweils nur 1 Merowingerkönig fürs Gesamtreich dachte der alternde *princeps* – E. S. 181 rechnet mit seiner Geburt 635/55 – an nur 1 Sohn und dann Enkel als seinen Nachfolger. Doch daß »die Reichskonzeption Pippins Wolken am Lebensabend ...« (E. S. 199ff.) nicht ausschloß und nach seinem Tod 714 »die Arnulfingerherrschaft im Reich ... wieder in Frage« stand (E. S. 201), betont Ewig ebenso wie die Möglichkeit, daß St-Denis Königsgrablege wohl auch noch nach Chlodwig II. († 657) für »die letzten Merowinger« (E. S. 202–06) gewesen ist.

Ausklang der Spätantike und Neuformation, eine Übergangszeit auch mit Brüchen, wie Randers-Pehrson wieder festgehalten hat (1983 S. 273 u. 334)? Hier bietet Ewig in den drei systematischen Kapiteln über »Ethnische und kulturelle Grundlagen des Frankenreichs im 6. Jahrhundert« (E. S. 52–76), über »König und Reich im 6. Jahrhundert« (E. S. 77–116) und über »Wandlungen im 7. Jahrhundert« (E. S. 172–81) einschlägige Überlegungen und Ergebnisse: »In Südgallien erscheint ... die Merowingerzeit wie eine Verlängerung der Spätantike«; aber auch hier ist »der gleitende Wandel« faßbar, besonders »auf dem kirchlichen Sektor« (E. S. 70). Insgesamt sind »die *Burgundia* und Südgallien« (E. S. 65–71) Länder »kaum gebrochener römischer Kontinuität« (S. 71). Dagegen wirkte »die *Francia*« (E. S. 53–65), in »Nordgallien zwischen Rhein und Loire« (E. S. 53), auf Grund weit gestreuter Germanensiedlungen schon in spätrömischer Zeit, aber auch angesichts eines reduzierten Städtewesens wohl nördlich der Linie Le Mans – Paris – Meaux als gestufte Kontaktzone, in der selbst nach längerer Diskontinuität Anknüpfungsmöglichkeiten an Römisches bestanden, wo »römisch-germanische Symbiose erhalten blieb«; doch traten die Franken hier infolge von »Abwanderung der Senatorenaristokratie [in eine] sozial und kulturell reduzierte *Romania* ein« (E. S. 65). »Die rechtsrheinischen Länder« (E. S. 71–77) schließlich zeigen allenthalben Neuformierungen und außerhalb des Limes, also in der *antiqua Francia*, in Hessen und in Thüringen beinahe bestimmenderes Eingreifen der Merowingerkönige samt ihrer Siedlungspolitik mit Hilfsvölkern als bei Alamannen und Baiern innerhalb des Limes, wobei sogar »der Zusammenschluß der germanischen Gruppen« zum Baiernvolk schon unter der Hand Theoderichs des Großen erwogen wird (E. S. 77).

Für die Königsherrschaft des 6. Jh. treten selbst in Austrasien »die römischen Grundlagen des ... Itinerars deutlich« entgegen, zumal die Könige »sowohl auf Reisen wie in ihren Residenzstädten in den öffentlichen Gebäuden der Römerzeit ... wohnten« (E. S. 94). Wenn dann aber um Senlis, Beauvais, Amiens, Soissons und besonders um Paris Landpfalzen gruppiert sind, deren »Pariser« Zahl sich im 7. Jh. von 4 auf 11 vermehren sollte, wenn es sich

dabei nicht um bloße Königshöfe, sondern um *palatia* mit zeitweiser Schatzhausfunktion handelte (E. S. 95): dann wird die Gewichtsverschiebung auch in der erwähnten »gestuften Kontaktzone« erkennbar. Bei alledem kristallisierten sich Königsprovinzen heraus, in denen die Großen des Reichs den Königshof aufzusuchen pflegten – auf das auch Randzonen erreichende Reisekönigtum des deutschen Mittelalters weist Ewig zur Unterscheidung ausdrücklich hin (E. S. 97) –, als habe es eher ein Residenzenkönigtum gegeben. Insgesamt bedeutete das innerhalb Galliens und Germaniens eine Stabilisierung politischer Zentren im nördlichen Teil, und während des 7. Jh. verlagerten sich nun auch die wirtschaftlichen und kulturellen »Schwerpunkte von Süden nach Norden« – durch Chlothar II. und Dagobert I. noch aktiv beeinflusst (E. S. 180), unter den späteren Merowingern dann z. T. in chaotischer Tendenzverstärkung. Daß am Anfang der einschlägigen Darlegungen für das 7. Jh. die arabische Ausbreitung im Mittelmeerraum und das Ausbleiben orientalischer Fernhändler im Frankenreich seit Mitte des 7. Jh. stehen (S. 172 f.), bedeutet keinen Rückgriff auf den auch hier nicht [mehr] genannten Henri Pirenne, sondern wird in bekannter Manier mit der Intensivierung des Handels im und aus dem Norden zusammengesehen: Sogar in Marseille sollen Sceattas nachgeprägt worden sein (E. S. 178).

All diese Ausführungen hat Ewig zwar nicht durch Einzelanmerkungen, aber durch eine ausführliche Quellenliste (E. S. 208 ff.), durch 70 Titel allgemeinen Schrifttums (S. 211 ff.) und durch kapitelweise, wiederholt mittels Bezugsstichwörter genauer zugeordnete Nachweise gestützt sowie durch ein Personen- und ein Ortsregister auch dem eiligen Benutzer zugänglich gemacht, selbst wenn diesem manche wichtige Beobachtung entgehen mag, weil z. B. Stichwörter wie »Burgundofaronen« (E. S. 126, 147) oder »Juden« (E. S. 64, 69, 118) nicht auftauchen – ganz zu schweigen von Sachbetreffen wie »Mündigkeit« (E. S. 47, 126, 144, 202), »Umfahrt« (E. S. 82, 94, 97, 141) o. ä. Darauf ist deshalb aufmerksam zu machen, weil Ewigs Taschenbuch wegen seiner Materialfülle und Zuverlässigkeit durchaus zur Korrektur sonstiger Merowinger-Veröffentlichungen herangezogen werden kann – man geniert sich fast, lieber »Ijssel« statt »Yssel« (so S. 9 f. u. ö.), »Thérouanne« statt »Térouanne« (so S. 64 u. ö.) sowie »Handwörterbuch zur ...« statt »der deutschen Rechtsgeschichte« und »Reallexikon der Germanischen Altertumskunde« statt »Realenzyklopädie des Germanischen Altertums« (so E. S. 207) lesen zu wollen. Den Tücken der Merowingerchronologie hat sich Ewig dadurch entzogen, daß er den Darlegungen Margarete Weidemanns (in: *Francia* 10, 1982, besonders S. 495 f.) gegen diejenigen von Wilhelm Alfred Eckhardt (in: *ZRG.GA.* 84, 1967, besonders S. 69 f.) folgte. Während »631« für den Tod Chariberts II. und seines Sohnes Chilperich (so die sonst so nützlichen genealogischen Tafeln S. 232–35, hier S. 235) wohl Druckfehler für »632« ist (so E. S. 126, G. S. 157 u. 233; doch vgl. B. S. 152 – und ganz anders Gabriel Tikka, *Un prétendu frère de Dagobert I, le roi de Toulouse Charibert, Antibes* 1989, S. 15 u. besonders 25–28: personengleich mit dem Langobardenkönig Aripert, der 653–61 regierte), läßt sich Analoges für den Untergang von Childeberts II. Söhnen Theudebert II. von Austrasien und Theuderich II. von Burgund im Jahre 612 (E. S. 51, 96, 112 u. 234) nicht ohne weiteres erkennen: Laut Fredegar IV 38 war es das 17. Königsjahr, in dem Theuderich II. den Bruder beseitigte, und das 18., in dem er selber an der Ruhr starb. Zählt man von 596 als burgundischem Regierungsbeginn (so E. S. 50 u. 234) weiter, gehört mindestens der Tod Theuderichs II. erst ins Jahr 613 (so denn auch B. S. 47, 139 u. 192, G. S. 151 u. 232).

Ansonsten ist Ewigs Darstellung auch da, wo sie sich durch auffallende Präzision von neueren Forschungsresümees unterscheidet, bedenkenswert. Bischof Agilbert von Paris, dem im Lexikon des Mittelalters in Spaltenabstand gleich 2 vollständige Artikel verschiedener Autoren gewidmet sind (1 I, 1977, Sp. 207 bzw. 208), ist laut Otto Gerhard Oexle nach Irland-Studium Missionsbischof beim Westsachsenkönig Cenwalh und um 650 Bischof in Dorchester gewesen; vor 690 als Bischof von Paris gestorben, wurde er in Jouarre bestattet, ohne daß seine »genealogische Zugehörigkeit zum Kreise der Gründer« dieses Klosters gesichert sei. Donald A. Bullough hingegen versteht laut der nächsten Spalte den Forschungsstand dahingehend,



daß Agilpert (!) wahrscheinlich der Gründerfamilie von Jouarre entstammte und daß die Tradition seiner Bestattung in einem verzierten Sarkophag zu Jouarre annehmbar, aber nicht so ganz sicher sei. Ewig nun sieht in Agilbert einschränkungslos einen Bruder der [Gründungs-]Äbtissin dieses Doppelklosters namens Theodechild (!); er habe sich vor seinen Studien in Südirland noch im Frankenreich (?) um 640 zum Bischof weihen lassen ... Sein Sarkophag sei »neben dem seiner Schwester Theudechild (!) noch heute zu sehen« (E. S. 135 u. 151 f.) – und so wird er tatsächlich auch noch heute in der Paulus-Krypta gezeigt, u. a. neben demjenigen von »Sainte Telchilde«, seiner Schwester (Guide bleu »Ile de France« 1976, S. 571; Guide vert »Environs de Paris« 1980, S. 101).

Gleiche Zuverlässigkeit und Ortskenntnis wird man von Geary und Bleiber kaum erwarten wollen, auch wenn hier Theudechildes Sarkophag abgebildet ist (B. S. 32/33 Taf. 2 b). Schon die 1. Abbildungsunterschrift bei Bleiber macht stutzig; sie heißt ungrammatisch »Der Litus Saxonicum« (B. S. 16). Methodisch befriedigt nicht, daß ein germanischer Vorstoß gegen Salfranken in der Betuwe, der zunächst »wahrscheinlich« Sachsen zugeschrieben wird, wenig später als »schon erwähnte(r) sächsischer Vorstoß« zur festen Tatsache geworden ist (vgl. B. S. 23 mit S. 28); daß die Unsicherheit von merowingischen Regierungsdaten zwar in Text und Register deutlich festgehalten, in der Stammtafel (B. S. 47) aber einmal zum früheren, einmal zum späteren Jahr hin vereinfacht wird; daß wiederholt ein historischer Akteur etwas tun oder ein Geschehen bestimmte Folgen haben »mußte« (z. B. S. 11 f., 18, 21, 42, 64, 72, 80; auch 170 und unten zum Edictum Chlotharii II.), ohne daß die Unabdingbarkeit dargetan wird; daß trotz Betonung regional und zeitlich unterschiedlicher Vorgänge immer wieder ein geschlossener Geschichtsprozeß suggeriert wird, an dem Einzelerscheinungen als »Fortschritt« gemessen werden, ohne daß dies in humanem Sinne begründet würde (B. S. 64, 90, 178) – ein ähnlicher Begründungsmangel gilt für »zwangsläufig« (z. B. B. S. 13, 14, 18, 84). Insgesamt scheint der klassenkämpferische Ton gegenüber 1982 etwas zurückgenommen zu sein: »Ausbeutende Klassen und Schichten Galliens« sind gar einmal schlicht durch die Franken »unterworfenen Bevölkerung« geworden, »die Frau Chlodwigs« ist jetzt seine »Gattin« (vgl. Deutsche Geschichte in zwölf Bänden 1 S. 225 Sp. 2 mit B. S. 53). Wissenschaftlicher Zugewinn wird suggeriert, wenn »riparische Franken« jetzt »Rheinfranken« heißen und der angeblich unter Chlodwig geschaffene »Großstamm« der Franken nunmehr als »Stammesverband« figuriert (vgl. 1982 S. 227 Sp. 1 u. S. 228 Sp. 1 mit B. S. 43 u. 55 bzw. 58). – Die *Decem libri historiarum* Gregors von Tours, in der überholten Ausgabe von 1884 »Historia Francorum« betitelt, werden kontaminiert mit »Zehn Bücher fränkischer Geschichte« oder mit »Fränkische Geschichte« zitiert (B. S. 31 u. 36), und ähnlich verfährt Geary, wenn auch nur in Anmerkungen (G. S. 236 ff.) – als habe Bruno Krusch die Wiedergewinnung des ursprünglichen Titels nicht als gleichsam 1. Ergebnis der Neuedition (1937–51) sowohl überlieferungsgeschichtlich als auch vom Bewußtsein des Autors her und mit dem Inhalt des Werks überzeugend genug begründet: Gregor zitiert sich so in X 31 (S. 535 Z. 20) abschließend selber und ist nicht allein auf Frankengeschichte(n), sondern auf die ganze ihm bekannte Welt mit Ausnahme Britanniens eingegangen. Bleiber scheint davon etwas zu wissen (»Weltchronik« B. S. 31); die Forschung hat das akzeptiert (vgl. z. B. Franz Brunhölzls Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1, 1975, S. 135 und jetzt nochmals ausdrücklich Hans Hubert Anton in: Lexikon des Mittelalters 4 VIII, 1989, Sp. 1680), und auch populäreres Schrifttum hat damit konsequent arbeiten können (so Rudolf Buchner im ursprünglich 1. Band der Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 1955; Edward James, *The Franks*, Oxford 1988, S. 16 f. u. 52): Warum wird dahinter zurückgegangen? – *Francia* und *Francus* in der Bedeutung »Frankenland« bzw. »Franke« werden wiederholt klein geschrieben (B. S. 10, 59, 134), als handele es sich um allgemeine Adjektive; man liest etwas über die *diöcesis Gallia* (B. S. 15). Beim Weiterblättern stößt man auf »Spuren einer frühchristlichen Kapelle ... in Arlon, das südlich von Lüttich und nicht allzufern von Namur gelegen ist« (B. S. 62): wahrlich globale Perspektiven; denn in Wirklichkeit liegt Belgiens ältestes christliches Heiligtum im Hauptort

der belgischen Provinz Luxembourg 110 km südlich Lüttichs auf der Höhe von Sedan und 115 km südöstlich Namurs (oder 26 Straßenkilometer westnordwestlich Luxemburgs). Wenn dann durch den Zusammenhang bei Bleiber noch suggeriert wird, dieses Arlon sei nördlich [!] der Römerstraße »von Boulogne über Bavai und Tongeren nach Köln« zu suchen, wie sie bei Bleiber S. 69 auf Abb. 5 skizziert ist, dann wagt man schon gar nicht mehr zu fragen, ob mit »Bavai« das heutige Bavay (Dép. Nord, Ar. Avesnes-sur-Helpe) gemeint sein könnte: das *Bagacum* der Nervier. – Das Burgundenreich von 523 soll bis zum Bodensee gereicht haben (B. S. 80) – als habe es keine Süd-Expansion der Alamannen gegeben und als sei Rätien damals nicht ostgotisch gewesen (E. S. 25). – Agilolfinger werden stets als »Arnulfinger« bezeichnet (B. S. 88, 146, 161), wenn auch anscheinend ohne bewußtes Abstellen auf eine Gegenthese zur merowingischen Herleitung (vgl. Rudolf Reiser, *Die Agilolfinger*, Pfaffenhofen 1985); da Bleiber daneben aber durchaus wirkliche Arnulfinger kennt (B. S. 165), werden die Verhältnisse im Frankenreich und zu den Langobarden verzerrt. – Die *Lex Salica* gilt als »Aufzeichnung geltenden Gewohnheitsrechtes ..., wie es um 500 von den Franken praktiziert worden ist« (B. S. 91) – eine Auseinandersetzung mit Erörterungen, die zu dem bereits skizzierten Ergebnis führen, die *lex scripta* sei von der Praxis schon überholt gewesen (vgl. oben zu E. S. 29f.; auch G. S. 90f.), unterbleibt. Die verheerenden Folgen für die anschließenden Erörterungen der Autorin über die Entstehung »des Allods« und damit auch für die sogenannte Feudalisierung liegen auf der Hand. – Angeblich fanden »nach dem Tode von Chlothar I. [561] keine Reichssynoden mehr statt« (B. S. 128) – doch 585 wird eine Synode in Mâcon beschrieben, »auf der die Vertreter von dreiundsechzig [!] in Neustrien, Aquitanien und Burgund gelegenen Bistümern erschienen« (B. S. 131), und die Pariser Synode von 614 heißt denn auch ausdrücklich Reichssynode (B. S. 144). – Aus dem damaligen Edictum Chlotharii folgert Bleiber, der König habe »sich ... zu Zugeständnissen bereit finden müssen, deren Verwirklichung eine deutliche Reduzierung seiner herrschaftlichen Machtmittel nach sich ziehen mußte« (B. S. 141) – da solcher Globaldeutung die damalige Vereinbarung über die Bischofserhebung widerspricht (vgl. Carlo Servatius in: *ZKiG.* 84, 1973, S. 29), hätte diese hier nicht übergangen werden sollen. Aus demselben Text wird der Grundsatz herausgelesen, »daß Richter und Grafen künftig nur noch unter den in der jeweiligen Grafschaft ansässigen großen Grundherren ausgewählt werden sollten« (B. S. 141) – doch heißen *provincia aut regio* von Edictum 12 (und 19) wirklich »Grafschaft«? – Wie bereits zitiert, kennt Bleiber Belege dafür, daß von den Merowingern Skrofelnheilungen erwartet wurden (B. S. 175). Da die bisherige Forschung zwar mit germanischem Glauben an die Heilkräfte des Königs rechnet, die Konkretisierung auf Skrofeln aber erst dem 11. Jh. zuschreibt (vgl. Percy Ernst Schramm, *Der König von Frankreich* 1, <sup>2</sup>1960, S. 72 u. 151), wünscht man sich den Nachweis.

Damit hat es ohnehin eine eigene Bewandnis: Bleiber eröffnet den Anhang ihrer Darstellung zwar mit 10 – in Worten: zehn – Anmerkungen; diese streuen jedoch über die Seiten 8, 133 (2x), 135, 155, 158, 161, 165, 173 und 175 (B. S. 181f.). 6 dieser Anmerkungen verweisen auf insgesamt 3 Bände der Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe. Ebenso wenig hilfreich wirkt das anschließende »Literaturverzeichnis« von 90 Titeln (B. S. 182–87; übrigens nichts Englischsprachiges). Angeblich ist es »so angelegt worden, daß es den Zugang zur weiteren Beschäftigung mit Diskussionsgegenständen allgemeineren Charakters erleichtern kann« (so B. S. 8). Was das auch immer heißen soll – vielleicht sind dadurch absichtlich Grundlagenwerke wie Horst Wolfgang Böhmes »Germanische Grabfunde des 4. und 5. Jahrhunderts zwischen unterer Elbe und Loire« (1974) und Horst Ebelings »Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches ...« (1974) ausgeschlossen: In Wirklichkeit ist die »Anlage« schlicht alphabetisch. Die verdienstlichen Personen- und Ortsregister, in denen man verblüfft Friedrich Engels und Karl Marx vermißt (wirklich nur B. S. 135 u. 93?), geben fast jedem Stichwort eine kurze Erklärung bei; der hier neu zu entdeckende Bischof Nicetius von Tours erweist sich als Trierer Oberhirt; Maastricht liegt nicht in Belgien, sondern in den Niederlanden; »Fontenelle (Frankr.) 159« ließe offen, welcher des Dutzends dieser Orte gemeint ist,

hätte der Leser nicht schon einmal etwas von Saint-Wandrille (Dép. Seine-Maritime) gehört, das nicht im Register steht. Hinter »Antakya« findet sich nun aber rein gar nichts, auch keine Seitenziffer oder ein Querverweis, und diese fehlen auch hinter Aquileja (Italien), Duysbourg (Belgien), Istanbul (Türkei), Saint-Amand (Frankr.), Sankt-Goar [!] (BRD), Sofia (Bulgarien), Vitry-en-Perthois (Frankr.) und Wijk bij Duurstede (Niederlande): Was soll das bedeuten? Es handelt sich wohl um den Lazy Reader Test; denn Stichwörter wie »Dispargum s. Duysbourg 36 f.« und »Dorestad s. Wijk bij Duurstede 152« lassen per analogiam erkennen, daß derjenige, der etwas über Istanbul suchen sollte, zu wissen hat, daß dies unter Konstantinopel steht, und wer nach Saint-Amand forscht, weiß ja ohnehin, daß ihm nur unter Elna etwas beschert wird. Wer St. Goar sucht, findet die Seitenziffer unter ... – der Rezensent hat den Lazy Reader Test leider nicht bestanden; unter *Giuarus* oder *cella, fanum, monasterium s. Goaris* oder *s. Goarius* steht nichts.

Gearys Werk hilft durch präzise Nachweise, geschickte Kommentierung des Schrifttums bis in jüngste Erscheinungsjahre und gar Ankündigungen zu erwartender Neuerscheinungen (Friedrich Prinz, Frühes Mönchtum<sup>2</sup>; Jean-Pierre Poly über die Lex Salica) weiter. Die Leseliste als Verbindung von »Empfehlungen zur ersten Einführung für ein Englisch lesendes Publikum« und »wesentlichen Werken« auch festländischer Autoren (G. S. 241) ist glänzend gelungen. Daß Geary in das Register viele Namen nicht aufgenommen hat und für mehrere Stichwörter die Seitenziffern nur in Auswahl bietet; daß er in den Anmerkungen die *Decretio Childeberti* von 595 oder 596 mit dem *Edictum Chlotharii* von 614 verwechselt (G. S. 238 A. 2; gemeint ist MGH. Capit. 1 S. 20–23 Nr. 8): das alles wird ebensowenig Schaden anrichten wie im Haupttext die Übersetzung von »deutsch« mit »das Volk« (G. S. 50) oder die überflüssige »I« hinter dem Theudebert-Sohn Theudebald (G. S. 118; auch B. S. 120 u. 192 Sp. 1), eher schon, daß er den wiederholt zitierten Plinius den Älteren mit den Lebensdaten seines Neffen versieht (G. S. 40, vgl. 46 u. 97). Irre führt auch die undiskutierte Verwendung des weiteren *Francia*-Begriffs: für das Frankenreich also und gerade nicht für »Nordgallien zwischen Rhein und Loire« (E. S. 53; dagegen G. S. XI f., 88, 95 u. ö. schon fürs 6. Jh.). Geradezu mit Unsinn durchsetzt ist jedoch der althistorische Einstieg: Um 30 nach Christus soll ein germanischer Hirte (so G. S. 39) namens Stelus, der unweit des heutigen Franeker gewohnt habe, einem Römer für 115 Silbermünzen oder Cents eine Kuh verkauft haben. Das Dorf liege auf der anderen Seite des Rheins, der damals einen Teil jener römischen Grenze (*limes*) dargestellt habe, die am Firth of Clyde begonnen, Großbritannien und den Kanal durchquert und einige Meilen westlich von Franeker an der Rheinmündung neu eingesetzt habe, um dann dem Fluß durch Nordeuropa bis in die Schweizer Alpen zu folgen; dort sei die Grenze nach Osten abgebogen, um der Donau zu folgen (G. S. 3 f.). Entsprechender Handel nahe der Rheinmündung sei kennzeichnend für römisch-barbarische Verhältnisse an dieser gesamten langen Grenze gewesen; habe diese doch weniger zwei Welten getrennt als ein Gerüst (»structure«) für deren Ineinandergreifen geboten – sogar noch im 1000 Meilen entfernten und über 400 Jahre späteren Vorland von Passau-Innstadt (G. S. 5 u. 4).

So begrüßenswert dieses Verständnis von Grenze ist, so häufig führen die Details irre: Franeker liegt nicht östlich irgendeiner Rheinmündung, sondern 17 km westlich Leeuwardens in der niederländischen Provinz Friesland und somit 130 km nördlich jeden Rheinarms (und 750 km Luftlinie von Passau entfernt). Da um 30 nach Christus Britannien noch nicht zum Römischen Reich gehörte, andererseits Britannien bis zur Höhe des Clyde erst in den 80er Jahren von römischen Truppen besetzt wurde (Peter Salway, *Roman Britain*, 1981, Karte III), könnte ein Druckfehler – 30 statt richtiger 80? – die Zeitangabe verunstaltet haben. Doch der Herausgeber der Kaufurkunde hatte den Handel auf 116 nach Christus (C. W. Vollgraff in: *De Vrije Fries* 25, Leeuwarden 1917, S. 99), der durch Geary zitierte Benutzer des Textes auf 47/54 nach Christus datiert (Peter C. J. A. Boeles, *Friesland tot de elfde eeuw*, Den Haag<sup>2</sup> 1951, S. 130). Also 30 versehentlich für 50? Aber da waren längst die Eroberung des Mattiatikergebiets und wohl auch der Vorstoß von Windisch zur Wutach eingeleitet, so daß Rheingrenze

und Schweizer Alpen mehrfach überschritten waren (Kleiner Pauly 3, 1969, Sp. 652). Schließlich ist sogar die Grenzargumentation trügerisch, wenn – wie durch Vollgraff und Boeles geschehen – die Kaufurkunde als Zeugnis für die militärische Besetzung des Westergo durch römische Truppen gewertet werden muß. Daß grundsätzlich der Niedergermanische Limes um 30 oder 50 oder 80 nach Christus eventuell etwas anders als der Obergermanisch-rätische zu beurteilen sein könnte oder gar wie im Britannien der 50er Jahre lineare Grenzen keinesfalls überall wirksam, ja, vorhanden gewesen sein müssen (vgl. Salway S. 96), sei hier nur angedeutet. Und was heißt für den angeblichen *limes* im Norden »crossed Great Britain and the Channel«; wie zutreffend ist für Holland und Deutschland »northern Europe« oder der Vergleich einer römischen Sesterze mit 1 US.-Cent (so G. S. 3)? Woher weiß man, daß *Stelus [filius] Riiperii* aus der *villa Lopetei* (Vollgraff S. 79) Hirte war?

Zu den im Detail anstößigen Kapiteln des Mittelalterteils gehören Ausführungen über »die Regionen der *Francia*« (G. S. 154–58). Hier ist bisweilen eine Datierung oder ein Verwandtschaftsverhältnis nicht mit den Quellenbefunden in Einklang zu bringen. Zudem liest man gegen Ende, Herzog Radulf habe im Zuge der erfolgreichen Verteidigung Thüringens gegen die Wenden eben Thüringen zu einem eigentlich selbständigen Königreich entwickelt; nach Dagoberts I. Tod habe er erfolgreich gegen König Sigibert III. rebelliert, diesen geschlagen und sich »König in Thüringen« genannt: »ein schlechtes Vorzeichen für die Zukunft der merowingischen Familie«, wenn auch z.B. die Baiernherzöge nicht so weit wie Radulf gegangen seien, »sich Könige zu nennen« (G. S. 158). Demgegenüber legt der hierfür allein nachgewiesene Fredegar Wert darauf, daß Radulf zwar wie ein König handelte – nämlich selbständig Außenpolitik trieb –, den Titel aber gerade nicht annahm. Zudem ist von einer völligen Niederlage des Königs an der Unstrut nicht die Rede, sondern nach schweren Verlusten auf Königsseite schließlich von einem – mit Radulf ausgehandelten – Abzug gleichsam unverrichteter Dinge. Und doch: die Fredegar-Schilderung schließt mit der Feststellung, daß Sigiberts III. Königsherrschaft auch über den Herzog nicht bestritten wurde: *In verbis tamen Sigiberto regimini non denegans* ... Die eingangs konstatierte Rebellion war nach Fredegar IV 87 also formal beseitigt, wenn auch nicht der Sache nach.

Derart nicht genügend differenzierende Quellenauswertung, Sachfehler, geographisch unglückliche Formulierungen oder gar Druckfehler in fremdsprachigen Namen und Termini (mißverständlich eventuell *praeces* für richtiges *praesides* G. S. 119) halten sich in Grenzen, so daß die Benutzbarkeit kaum beeinträchtigt ist.

Es hat sich gezeigt, daß auch Berufshistorikerinnen und -historiker Spaßvögel sind: Lazy Reader Test und Rinderpreise von 1 \$ 15 beweisen das zur Genüge. Darüber hinaus sind flüssiger und bildkräftiger Stil bei Geary, nützliches Anschauungsmaterial aus Karten, Skizzen und (allerdings nicht in Darstellung oder Register einbezogene) Photos bei Bleiber Vorzüge, denen Ewigs dicht bedrucktes und oben fast randloses Taschenbuch beinahe vollständig enträt. Differenzen in Details finden sich die Fülle, z. B. zur Frankenentstehung oder auch zur Chlodwig-Taufe von 497 (B. S. 54), 498 (E. S. 23 f.) oder 496/498/506 (G. S. 84) – 499 wie Knut Schäferdiek (in: ZKiG.84, 1973, S. 275) oder gar 508 wie Rolf Weiss (Chlodwigs Taufe, 1971) vertritt keiner. Ewig begründet wiederholt am überzeugendsten oder bietet besonders reiche Informationen; über frühe Franken am unteren Neckar, über Ango, Franziska oder Glefe als neue und gegebenenfalls besonders erfolgreiche Waffen oder über Schwurfreundschaft erfährt man aber auch bei ihm nichts. Und die weltgeschichtlichen Perspektiven? Hier sieht sich der Rezensent weder von Bleiber noch von Geary überzeugt, muß diesem aber über das Referierte hinaus zugestehen, daß sein wiederholtes Bestehen auf »Territorialstaat«, »Territorialkönigtum« u. ä. für Germanengruppen im Römischen Reich (G. S. 64, 69) die Vorstellung vom Typ »Personenverbandsstaat« vielleicht schärfen hilft. Die betonte Verwendung von »Aristokratie« statt »Adel« allerdings (so Bleiber und Geary) mißrät zur Konturenlosigkeit, wenn dann nicht doch irgendwo und irgendwann auch schon in der Merowingerzeit von Adel unter diesem Terminus die Rede ist – oder die Nichtanwendbarkeit des Begriffs für die ganze

Periode begründet wird; Geary tut ersteres gelegentlich (G. S. 168), Bleiber keins von beidem, obgleich sie germanischen Stammesadel des 3. Jh. kennt (B. S. 13); fränkischer »Stammesadel« der Chlodwigzeit dürfte ein Relikt der Fassung von 1982 sein (vgl. B. S. 65 mit Deutsche Geschichte in 12 Bänden 1 S. 229 Sp. 1). Einig sind sich alle 3 Autoren darüber, daß »Merowingerzeit« über 687 hinaus zu verfolgen sei. Erbliche Degeneration oder physische Erschöpfung der Merowinger nach 639 belegen sie nicht; wohl aber plädieren die Autoren dafür, daß die Beschäftigung mit dieser Periode dem Historiker Einsichten eröffnet, die über diejenigen vom Wirken blutrünstiger Egoisten oder von der Aneignung bäuerlichen Allods durch den Adel (so Joachim Herrmann in: Deutsche Geschichte in 10 Kapiteln, Berlin-Ost 1988, S. 28 Sp. 1) hinausgehen – ein Urteil, dem man sich auch für die Lektüre dieser drei Bücher anschließen kann.

Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Saarbrücken

Odette PONTAL, *Histoire des conciles mérovingiens*, Paris (Editions du Cerf) 1989, 423 S.

Vf. legt ein Handbuch vor, in dem die verfügbaren Informationen über die merowingischen Konzilien zusammengefaßt sind, ohne dabei aber umstürzend neue eigenständige Forschungsergebnisse zu bieten. In geraffter Kürze benennt sie zu Beginn ihrer Analyse die einschlägigen Quellen, nämlich 1) historische und systematische Kanonensammlungen und 2) historische Hinweise, vornehmlich bei Gregor von Tours, aber auch in Heiligenviten, Briefen und Urkunden. Den inhaltlichen Beschreibungen der einzelnen Konzilien (mit Bemerkungen zu Anlaß, Datierung, Teilnehmer, Themenkreis und Umfang der Beschlüsse) werden knappe Hinweise auf die jeweilige handschriftliche Überlieferung und die Drucke vorangestellt, die jedoch zu Sens (657–658: S. 227) und zu Trier (ca. 677: S. 227) fehlen. Leider nur unzureichend werden die Quellen der Konzilienbeschlüsse benannt. Der zu behandelnde Zeitraum wird in drei Abschnitte (511–561, 561–613 und 613–714) eingeteilt, deren historischer Hintergrund jeweils einleitend beleuchtet wird. Innerhalb dieser Abschnitte werden die Konzilien z. T. in rein chronologischer, z. T. in systematisiert-chronologischer Abfolge behandelt. Nach einem etwas kurz geratenen Fazit (S. 245 ff.) werden in einem umfangreichen, für das Verständnis recht nützlichen Anhang die merowingischen Teilungen (S. 307 ff.) dargestellt. Daran schließen sich an: Liste historisch bedeutsamer Daten (S. 313 ff.), alphabetisches Stichwortverzeichnis der Beschlüsse (S. 319 ff.), chronologische Liste der Konzilien (S. 341), alphabetische Liste der die Konzilskanones unterschreibenden Bischöfe bzw. ihrer Vertreter (S. 375 ff.) sowie Karten zu den Konzilien von 511 bis 675. Ein Orts-/Personen- und Sachindex beschließt den Band.

Überaus ärgerlich sind die vielen Nachlässigkeiten und Ungenauigkeiten, die sich leider wie ein roter Faden durch das ganze Buch ziehen. So heißen die Kanonensammlungen Dionysio-Hadriana und nicht Dyonisio-Hadriana (S. 18, 25 A. 4), Quesnelliana und nicht Quesneliana (S. 18), *Collectio Frisingensis* und nicht *Collectio Friesingensis* (S. 21). Gemeint sind die Staats- und nicht die Stadtbibliotheken in Bamberg und München (S. 27). Der Fonds der Berliner Bibliothek ist nach Phillipps (so S. 24, 26) und nicht nach Phillips (so S. 20, 23, 369 f.) benannt. In der Karte zu Epao (517) ist Nr. 33 durch Nr. 23 zu ersetzen (nach S. 388). Vf. muß bar jeder Deutschkenntnis sein, da nahezu jeder deutschsprachige Titel (und dies sind nicht gerade wenige) fehlerhaft zitiert wird, so daß mitunter Verfasser und Titel verfälscht sind. So lautet der auf S. 62 A. 2 genannte Verfasser K. F. Strotenher, Der Senator Adel in Spätantiken Gallien (1948), korrekt K. F. Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948 (ND Darmstadt 1970). Daß bei dem wichtigsten Werk der Sekundärliteratur, der Konziliengeschichte von Hefele-Leclercq, der Name Hefeles konsequent zu Héfele (S. 61 A. 8, 63 A. 2, 72 A. 4, 84 A. 1 etc.) bzw. Héfèle (S. 72, 92, 97, 354) romanisiert wird, ist